

Arbeiten in den Ferien

Jedes Jahr arbeiten während der Sommermonate Schüler und Studenten in Unternehmen. Bei der Beschäftigung dieser jungen Menschen sind zwei Fälle zu unterscheiden – die (echten) Praktikanten einerseits und die Ferialarbeitnehmer andererseits.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

In die Gruppe der echten Praktikanten fallen jene Schüler, die eine Schule besuchen, in deren Lehrplan ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist (z.B. HTL, HAK, Handelsschule). In die Gruppe der Ferialarbeitnehmer fallen alle, die kein Pflichtpraktikum absolvieren. Schüler, die das Pflichtpraktikum bereits absolviert haben, fallen in die zweite Gruppe.

Ferialarbeitnehmer

Ferialarbeitnehmer sind – wie der Name verrät – Arbeitnehmer und unterliegen daher allen einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen sowie dem Kollektivvertrag. Da Schüler zumeist noch minderjährig sind, sind die Arbeitszeitbeschränkungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) zu beachten: diese betragen max. 9 Stunden pro Tag und max. durchschnittlich 40 Stunden pro Woche, Überschreitungen können mit Verwaltungsstrafe geahndet werden (die Grenze von 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche gilt nur für volljährige Arbeitnehmer).

Ferialarbeitnehmer haben wie andere Arbeitnehmer Anspruch auf Dienstreisevergütungen (die bisherige Ausnahmbestimmung des KV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie ist im Kollektivvertragsabschluss 2019 beseitigt worden.).

Die Notwendigkeit eines Praxiszeugnisses entscheidet über die Einordnung als echter Praktikant oder als Ferialarbeitnehmer. Wer ein Zeugnis braucht, ist Praktikant, alle anderen sind Ferialarbeitnehmer.



Getty Images

Der Anspruch setzt aber voraus, dass ein Ferialarbeitnehmer auch auf Dienstreise im Sinne des Kollektivvertrags ist, worunter im Regelfall die tatsächliche Arbeitsleistung auf einer Baustelle zu verstehen ist (die genauen Sätze können der Tabelle entnommen werden).

Ferialpraktikanten

Echte Praktikanten sind theoretisch keine Arbeitnehmer und würden daher weder den arbeitsrechtlichen Gesetzen noch dem Kollektivvertrag unterliegen. Dies würde aber voraussetzen, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch lupenrein eingehalten werden, nämlich, dass die Ausbildung,

die der Praktikant erhält, seine Arbeitsleistung bei weitem überwiegt. Allerdings gab es in der Praxis immer wieder Meinungsverschiedenheiten zwischen den GPLA-Prüfern und Betrieben, ob in einem konkreten Einzelfall das Ausbildungs- oder das Beschäftigungselement überwogen hat. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, wurden daher die Ferialpraktikanten ausdrücklich im Arbeiter-KV als eigene Lohngruppe aufgenommen. Im KV Bauangestellte sind sie keine eigene Beschäftigungsgruppe, sondern sind mit jener der Ferialarbeitnehmer vereinigt.

Anmeldung bei der Krankenkasse

Ferialarbeitnehmer sind völlig unstrittig bei der Krankenkasse anzumelden. Die Gebietskrankenkassen vertreten diese Ansicht auch im Hinblick auf die echten Ferialpraktikanten. In der wissenschaftlichen Literatur wird zwar teilweise die gegenteilige Ansicht vertreten, doch ist dem Praktiker dringend zu raten, auch Praktikanten entsprechend zu melden (höchstgerichtliche Judikatur besteht zu dieser Frage nicht). ■

	KV Arbeiter Baugewerbe/Bauindustrie		KV Angestellte Baugewerbe /Bauindustrie
	Stunde	Monat	Monat
Echte Praktikanten	4,40	745,80	1.025,00
Ferialarbeitnehmer	7,34	1.244,13	1.025,00
	Arbeitstag		Arbeitstag
Taggeld (ohne Nächtigung)	10,70		15,50
Taggeld (mit Nächtigung)	28,50		28,50

Tabelle: Mindestentgeltsätze für Praktikanten und Ferialarbeitnehmer 2019; Angaben in Euro (Brutto-Beträge)